

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ptss-aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch

Zürich, 13.10.2025

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen
Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID) zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:

Swico hat sich in der Vergangenheit massgeblich für die Einführung einer e-ID eingesetzt. Als Verband haben wir die Vorlage zur E-ID von Beginn an begleitet und uns stets zugunsten von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat eingebracht. Für die Grundsätze von «Privacy by Design», «Datensparsamkeit» und «dezentrale Speicherung» haben wir uns eingesetzt.

Swico begrüsst die Stossrichtung des Verordnungsentwurfs. Aus unserer Sicht konkretisiert die Verordnung das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (e-ID-Gesetz, BGEID) und sie regelt Details im Sinne des Gesetzes. Die zentralen, oben erwähnten Grundsätze von «Privacy by Design», «Datensparsamkeit» und «dezentrale Speicherung» werden in der Verordnung angemessen konkretisiert. Trotzdem wollen wir beliebt machen, einzelne Artikel, besonders in Bezug auf die Verwendung des Datenbegriffs zu konkretisieren.

Unsere Kritik äussert sich deshalb auch mehrheitlich an der **Verwendung einzelner Begrifflichkeiten**, die unseres Erachtens in der Praxis zu Verständnisproblemen führen können. Hierbei geht es insbesondere um die Verwendung des Datenbegriffs, welcher in

verschiedenen Artikeln zwingend eine andere Bedeutung haben müsste. So werden zum Beispiel in einzelnen zentralen Artikeln undifferenziert die Begrifflichkeiten «Angaben» und «Daten» miteinander vermischt. Die Konkretisierung dieser Begriffe ist vor allem auch für die Akzeptanz der Verordnung relevant. Denn oft werden Daten mit Personendaten gleichgesetzt, was konkret jedoch nicht der Fall ist. Eine bedachte Differenzierung und Konkretisierung würde für Klarheit sorgen. Uns erscheint es sinnvoll zum Beispiel zwischen Registrierungsdaten oder Daten zur Identifikation zu unterscheiden.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass gewisse **Aufbewahrungsfristen** zu lange sind oder die festgelegte Dauer nicht nachvollziehbar ist. Gerade nach der Löschung von Daten im Basisregister scheint die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren als zu lange. Gerne würden wir beliebt machen, diese Frist nach unten zu korrigieren.

Zudem weisen wir daraufhin, dass die Möglichkeit des «**Vermerks**» im Vertrauensregister als äusserst sinnvoll zu erachten ist, sind aber der Meinung, dass es ungenügend geregelt ist und letztlich in bestimmten schwerwiegenden Fällen zu einer Löschung im Vertrauensregister führen sollte. Dies ist im erläuternden Bericht wohl nicht als Massnahme vorgesehen.

Abschliessend fordern wir, dass Anbieter von Anwendungen angehört werden, bevor die **Einhaltung von Formaten, Standards oder Protokollen** vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) als verpflichtend erklärt werden. Eine Konsultation der interessierten Kreise reicht unseres Erachtens nicht aus.

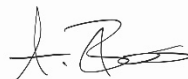
Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln haben wir direkt im zu Verfügung gestellten Antwortformular des Bundesamts für Justiz (BJ) aufgenommen, welches Sie der Beilage entnehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Annika Bos
Public Affairs Manager

Beilage: Ausgefülltes Antwortformular



Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)

Antwortformular zur Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton: Swico
Abkürzung:
Adresse: Lagerstrasse 33
Kontaktperson: Annika Bos
Telefon:
E-Mail: annika.bos@swico.ch
Datum: 13.10.2025
Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom **20. Juni 2025**. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word-Dokument** bis am **15. Oktober 2025** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **E-ID@bj.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam unter E-ID@bj.admin.ch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag!



Gliederung

1. BEURTEILUNG DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ALS GANZES	3
2. BEURTEILUNG DER EINZELNEN ARTIKEL	4
A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)	4
B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)	5
1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)	5
2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)	5
3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)	7
4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)	8
5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)	9
C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)	11
1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)	11
2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)	12
D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)	14
E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)	15
F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)	17
G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)	18
3. BEURTEILUNG DER ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE	19



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden ☐	Mehrheitlich einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) ☒	Teilweise einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) ☐	Nicht einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) ☐
Erläuterung: <i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i> Swico begrüsst die Stossrichtung des Vorentwurfes. Aus unserer Sicht konkretisiert die Verordnung das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (e-ID-Gesetz, BGEID) und sie regelt Details im Sinne des Gesetzes. Die zentralen Grundsätze von «Privacy by Design», «Datensparsamkeit» und «dezentrale Speicherung» werden in der Verordnung angemessen konkretisiert. Jedoch möchten wir beliebt machen, einzelne Artikel, besonders in Bezug auf die Verwendung des Datenbegriffs zu konkretisieren.			



2. Beurteilung der einzelnen Artikel

A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)

Inwieweit sind Sie mit dem Gegenstand einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☒	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1	Der Gegenstand dieser Verordnung ist unterstützenswert. Die Verordnung fokussiert auf den reibungslosen und sicheren Betrieb der Vertrauensinfrastruktur und der E-ID sowie der Garantie von Sicherheit und Inklusion. Zudem regelt es die Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb der Register und der Anwendungen zur Aufbewahrung und Vorweisung sowie zur Überprüfung von elektronischen Nachweisen.	



B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)

1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmung zum Portal einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☒	☐

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		
3	Absatz 2 - Thema "Datenbegriff": Keine Speicherung der Daten im Basis- bzw. Vertrauensregister, bzw. nicht öffentlich ist in direktem Widerspruch zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 4 und 5, sowie auch zum Wortlaut der nachfolgenden Artikel.	Der Datenbegriff in Art. 3 Absatz 2 ist vermutlich eine andere, nämlich die "Registrierungsdaten". Dies muss zur Unterscheidung gegenüber Art. 4ff klargestellt werden. Zudem werden aber im Vertrauensregister nach Art. 9 genau solche Daten erfasst.

2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Basisregister einverstanden?
--

Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zum Basisregister:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
3		Siehe Kommentar oben Datenbegriff - Registrierungsdaten in Art. 3
4	"Daten" - diese sind zwingend zu den Daten in Art. 3 zu unterscheiden, weil diese gespeichert werden sollen.	Daten zum Beispiel mit "Identifikatoren" oder "andere Identifikationsmerkmale" ersetzen.
5	siehe Kommentar zu Art. 4	
6	Das Festhalten der Datenminimierung ist zu begrüßen. Um den Grundsatz zu verfestigen, dass keine Personendaten im Basisregister enthalten sind, schlagen wir Wortzusatz vor. Aus Unternehmenssicht ist die Verkürzung der 90 Tage nicht erforderlich, könnte aber die Akzeptanz bei Nutzern erhöhen.	"Personendaten, die notwendigerweise bei einer Abfrage des Basisregisters zu einem Zweck nach Artikel 57f Buchstabe b Ziffern 1–3 des Regierungsverordnungs..."
7	Gemäss dem erläuternden Bericht ist die 10-jährige Aufbewahrungspflicht notwendig bei Rechtsstreitigkeiten und entspricht der Aufbewahrungspflicht im Geschäftsverkehr. Unseres Erachtens erscheint jedoch die 10 jährige Aufbewahrungsfrist nach Löschung übermässig lang und läuft dem Sicherheitsgedanken eher entgegen. Zudem sollte aus	Vorschlag max. 5 Jahre die gelöschten Daten aufbewahren

	Gesetzmässigkeitsprinzipien nicht auf Stufe der Verordnung geregelt werden. Leider ist dies im BGEID delegiert.	
--	---	--

3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Vertrauensregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zum Vertrauensregister:
--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
8	Auch hier heisst es Daten werden gespeichert und steht im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2.	Kommentare oben
9	In Art. 8 steht "Angaben", während wiederum in Art. 9 "Daten" referenziert werden. Die vermehrte Verwendung von "Daten" an verschiedensten Stellen und in verschiedensten Registern machen die Differenzierung schwer.	Vorschlag: "Angaben"; "Vertrauensregisterangaben" statt "Daten"
10	siehe Kommentar zu Art. 9	

11	Absatz 6 (dazu der Kommentar oben zu den Aufbewahrungsfristen)	
12	Es wird wiederum der Begriff "Daten" im Vertrauensregister verwendet.	
13	Im Grundsatz einverstanden. Allenfalls wäre eine beispielhafte Aufzählung eine Variante.	

4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den digitalen Anwendungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der digitalen Anwendungen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
14	Gerne würden wir beliebt machen, dass in Art. 14 geklärt wird, wie damit umgegangen wird, wenn eine digitale Anwendung deinstalliert wird oder keine aktuellen Sicherheitsupdates installiert sind. Es gibt derzeit keine Anmerkungen, was genau	Ergänzen Abs. 3: Wird die Unterstützung des Betriebssystems oder der erforderlichen Sicherheitsupdates eingestellt, muss die Anwendung die Nutzerin oder den Nutzer rechtzeitig informieren. Dabei ist eine

	mit der Anwendung auf Geräten geschieht, welche vom BIT zur Installation erlaubt werden, aber nach zwei Jahren, auf einmal keine Sicherheitsupdates mehr bekommen.	angemessene Übergangsfrist vorzusehen, die eine Weiterverwendung der Anwendung während dieser Frist erlaubt.
15		
16	Der Artikel regelt, dass private Ausstellerinnen beantragen können, dass ihre Nachweise mit der offiziellen Bundes-Check-App geprüft werden können. Die Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz erfolgt, wenn der Nachweis "weit verbreitet ist" und "kein öffentliches Interesse entgegensteht". Die Kriterien "weit verbreitet" und "kein öffentliches Interesse" sind vage formuliert und unterliegen einem grossen Ermessensspielraum. Ein Start-up oder ein neuer Anbieter mit Anwendungen eines hohen Öffentlichen Interesses könnte nicht nachweisen, "weit verbreitet" zu sein, wenn er die Check-App gerade erst nutzen will, um diese Verbreitung zu erreichen.	Das Kriterium "weit verbreitet" in Abs. 3 durch "erhebliches Bedürfnis in der Bevölkerung oder der Wirtschaft entspricht" ersetzen.

5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur unsachgemässen Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☒	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich unsachgemässer Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen:

--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
17	lit. b nur eine Anmerkung - hier wären Beispiele im erläuternden Bericht begrüssenswert gewesen; lit. d wäre unseres Erachtens zu ergänzen, um zu garantieren, dass Personendaten nicht ins Ausland übermittelt werden.	Neu: lit. d, Ziffer 4: "Die Möglichkeit besteht, dass Personendaten in Ländern mit fehlender Datenschutzäquivalenz übermittelt werden"
18	Absatz 3: Die Höchstdauer des Vermerks betragen sechs Monate. Wir stellen uns die Frage, woher diese sechs Monate stammen. Um die Vertrauenswürdigkeit zu stärken und v.a. aus Nutzerperspektive, könnte die Frist länger sein. Absatz 4: Die Löschung des Vermerks bringt unseres Erachtens nichts, wenn kein rechtmässiger Zustand hergestellt wurde bzw. dieser nicht klar ist. Eventuell führt dann die Löschung des Vermerks zu einer irrigen Sicherheit. Könnte der Ablauf der Dauer des Vermerks nicht in eine Löschung münden, wenn weiterhin eine unsachgemässe Verwendung besteht? Eine gänzliche Löschung ist gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen.	"Besteht der Grund für den Vermerk nach Ablauf der festgelegten Dauer weiterhin, so kann das BJ den Vermerk so lange wie erforderlich verlängern. Liegt der Verdacht auf eine schwerwiegende Verletzung und unsachgemässen Gebrauch vor, kann der Vermerk auf unbestimmte Zeit verlängert werden."
19	Absatz 1: siehe Kommentar oben zu 18. Die Löschung des Vermerks "nur" nach Zeitablauf ist zu absolut und evtl. irreführend, wenn der unsachgemässe Gebrauch noch vorhanden ist. Formulierung sollte aufgeweicht werden.	



C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)

1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Antrag einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der Antragstellung:
--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	Absatz 2: nur die Zustimmung eines Elternteils ist sehr zu begrüssen. Absatz 3: hier entfernen wir uns von der Freiwilligkeit. Will eine minderjährige Person eine E-ID, muss zwingend ein Elternteil bereits über E-ID verfügen. Nicht förderlich und es sollte möglich sein, Zustimmung auch anders zu geben. Im erläuternden Bericht ist dies nicht so absolut ausformuliert.	Absatz 3 ist insgesamt zu streichen.

21		
22		
23		
24		
25	Im Rahmen des Art. 21 DSG ist die erforderliche ausdrückliche Zustimmung begrüssenswert.	
26		

2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur Ausstellung und zum Widerruf einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☒	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Ausstellung und Widerruf:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
-------------	---	---

27	lit c: Die E-ID der gesetzlichen Vertretung sollte nicht verlangt werden (siehe Kommentar oben zu Art. 20); Minderjährige sollten dennoch eine e-ID bekommen können.	
28	Über den Abs. 3 wäre es dem EJPD theoretisch möglich, die e-ID zu revozieren, wenn das fedpol erfährt, dass ein Nutzer oder eine Nutzerin nicht mehr die neusten Sicherheitsupdates installiert hat oder diese nicht mehr installieren kann. Das EJPD kann die Gültigkeitsdauer einschränken, wenn objektiv begründete und nachprüfbare Gründe der Informationssicherheit dies zwingend erfordern. Solche Massnahmen müssen verhältnismässig und diskriminierungsfrei sein. Wenn Nutzerinnen und Nutzer betroffen sind, sind diese unverzüglich zu informieren und erhalten eine angemessene Frist zur Handlung, soweit nicht eine unmittelbare Gefährdung der Informationssicherheit vorliegt.	
29		
30	lit. b der Verdacht alleine erscheint aus Datenschutzgrundsätzen nicht zulässig für eine Auswertung der biometrischen Daten (z.B. Auswertung nur nach Anhörung).	Anpassung des Artikels.
31		



D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)

Inwieweit sind Sie mit der Bestimmung einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☐	☒	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
32		



E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu Formate, Standards und Protokollen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Formate, Standards und Protokollen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
34		
35	Swico würde sich eine Präzisierung in Abs. 2 wünschen, damit der Einbezug klar geregelt ist. Gemäss Art. 30 BGEID wird eine parlamentarische Bremse nur bei „wesentlichen“ Erweiterungen der Infrastruktur vorgesehen. Bei der Festlegung von Standards, Formates und Protokollen jedoch konsultiert das EJPD lediglich die interessierten Kreise.	Wir schlagen vor, die folgende Ergänzung in Abs. 2 vorzunehmen: Bevor das EJPD ein Format, einen Standard oder ein Protokoll als verbindlich festlegt, konsultiert es interessierte Kreise. Bei Änderungen von Formaten, Standards oder Protokollen, welchen eine grundlegende Bedeutung für Datenschutz oder Systemsicherheit zuteil kommt, wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Ergebnisse der Konsultation oder Anhörung, einschliesslich wesentlicher Gegenstimmen, werden veröffentlicht.

36	Dazu die Kommentare zu Art. 18 und die Unzulänglichkeit des Vermerks. Ohne Einhaltung von verpflichtenden Standards sollte Aussteller etc. nicht im Vertrauensregister verbleiben können (inbes. Security Aspekte).	
-----------	---	--



F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den Gebühren einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Gebühren:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
37		
38		



G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)

Inwieweit sind Sie mit den Schlussbestimmungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Schlussbestimmungen:
--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
39		
40		



3. Beurteilung der Änderung anderer Erlasse

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel / Anhang <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
------	---	--

1. ZEMIS-Verordnung	
9	
10	
18	
Anhang 1	

2. Ausweisverordnung	
28	

Anhang 1		

3. Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste

11		
19		
Anhang		

4. Strafregisterverordnung

52		
Anhang 8		

5. Verkehrszulassungsverordnung

11		
Anhang 2		
Anhang 2a		
Anhang 3a		
Anhang 4		

6. Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Anhang 1		
Anhang 2		

7. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

20		
-----------	--	--

8. Postverordnung

35e		
------------	--	--

9. Verordnung über Fernmeldedienste

41		
-----------	--	--

10. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

4		
----------	--	--

11 Verordnung über Internet-Domains

24		
----	--	--

12. Fortpflanzungsmedizinverordnung

21		
----	--	--

13. Verordnung über das elektronische Patientendossier

9		
16		
17		
24		
27a		
28		
31		

32		
36		

14. Verordnung über die elektronische Signatur		
5		
6		

15. Geldwäschereiverordnung		
17		